

WIENER STADTRAT.

Sitzung vom 17. Jänner 1913.

Vorsitzende die Vizebürgermeister Dr. Porzer, Hierhammer, Hoß.

Nach einem Berichte des StR. Schmid wird die Parzellierung der Liegenschaften Einl. 881, 882, 1101 und 1238 im 4. Bezirk zwischen Wiednergürtel und Weyringergasse auf 8 Baustellen genehmigt.

StR. Oppenberger beantragt den Neubau einer Schutzvorrichtung für das Strombad Augartenbrücke mit den Kosten von 13.600 K. (Ang.)

Für die Ausdeckung und Anstricherneuerung der Unterwassertheile des städtischen Strombades Sofienbrücke wird ein Betrag von 6000 K bewilligt.

Das von StR. Büsch vorgelegte Detailprojekt für den Bau und die innere Einrichtung, für die Herstellung der Spielplätze und Gartenanlagen sowie der Einfriedung eines Kindergartengebäudes auf der städtischen Realität 12. Bezirk Hetzendorf ferstraße 57 wird mit den Kosten von 167.275 K genehmigt. Der Bau ist so zu führen, daß das Gebäude spätestens am 1. November der Benützung zugeführt werden kann.

StR. Oppenberger beantragt die Bewilligung eines Erfordernisses von 18.906 K für die Anschaffung von Badewäsche für die städtischen Badeanstalten pro 1913 und die Ausschreibung einer allgemeinen öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung wegen Vergebung der Stofflieferung und der Wäsche-Anfertigung. (Ang.)

Nach einem Berichte des StR. Schneider wird der Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung der Gartenanlage um die Brigittakapelle im 20. Bezirk durch Errichtung einer ganznächtigen Gasglühlichtflamme zugestimmt.

Die Erbauung eines Kinderspitals auf der Wasserwiese im Augarten.

In der heutigen Stadtratssitzung referierte Bürgermeister Dr. Weiskirchner über eine Zuschrift des Oberathofmeisteramtes, in welcher die Anfrage gestellt wurde, ob seitens der Gemeinde Wien gegen die in Aussicht genommene Verbaueung der Wasserwiese im k.k. Augarten durch ein Kinderspital ein Bedenken besteht. Nach dem Antrage des Bürgermeisters beschloß der Stadtrat diese Zuschrift in folgender Weise zu beantworten:

1. Die Gemeinde Wien erhebt im Prinzipie <sup>kein</sup> ~~keine~~ Bedenken gegen die in Aussicht genommene Errichtung eines Kinderspitals auf der sog. Wasserwiese im k.k. Augarten, jedoch unter der Bedingung, daß ein Durchgang durch den Augarten von der Wassergasse aus zur Leopoldstadt erhalten bleibt und wird der Wunsch ausgesprochen, daß der neu zu schaffende

Durchgang in nächster Nähe des bestehenden geschaffen wird.  
2. Die Frage der Verbaueung wird der dem Gesetze gemäß vorgeschriebenen Bauverhandlung vorbehalten.

Stellungnahme der Gemeinde zum Finanzplan. In der heutigen Stadtratssitzung berichtete VB. Hierhammer über die Stellungnahme der Gemeinde Wien zum sogenannten kleinen Finanzplan der Regierung. Nach seinem Referate wurden folgende Anträge zum Beschlusse erhoben: Es wird beantragt, der Wiener Gemeinderat wolle folgende Resolution fassen und der k.k. Regierung sowie den beiden Häusern des Reichsrates zur Kenntnis bringen; 1. Der Wiener Gemeinderat legt gegen alle Versuche anlässlich der Durchführung des sog. kleinen Finanzplanes bei der Verteilung der Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die einzelnen Landesfonds, das Land Niederösterreich und dadurch mittelbar Wien irgendwie zu verkürzen mit aller Entschiedenheit Verwahrung ein. 2. Der Wiener Gemeinderat fordert, daß bei Einführung der Bucheinsicht alle jene gesetzlichen Kautelen geschaffen werden, welche eine mißbräuchliche Verallgemeinerung ihrer Anwendung und eine Schädigung der wirtschaftlichen Interessen der von ihr Betroffenen hintanzuhalten geeignet sind.

Beförderung von Wintersportgeräten auf den städtischen Straßenbahnen. Um den Wintersportlern entgegenzukommen wird die Mitnahme von Skiern in das Wageninnere in den als Sportwagen bezeichneten Wagen versuchs- und bedingungsweise zugelassen. Selbstverständlich finden in diesen Wagen auch Fahrgäste ohne Sportgeräte Aufnahme. Solche Wagen werden auf einigen zu Vollbahnen und Skieübungsplätzen führenden Linien in Verkehr gesetzt werden. Die Bedingungen für die Mitnahme der Skier in das Wageninnere sind: 1. Die Skier müssen trocken und vom Schmutze gereinigt sein. 2. Die Skier sind so zu halten, daß Fahrgäste weder belästigt noch gefährdet werden. 3. Skier, die nicht lotrecht (vertikal) im Wageninnern neben dem Fahrgaste gehalten werden können, dürfen nur auf den Plattformen dieser Wagen untergebracht werden. In den übrigen Wagen gelten folgende Bestimmungen: 1. Skier dürfen auf der vorderen Plattform der Frieiwagen, ferner auf den vorderen Plattformen der Beiwagen ohne Doppelleinstiege unentgeltlich befördert werden, wenn sie den Wagen nicht beschädigen, niemand belästigen und von den Fahrgästen auf derselben Plattform beaufsichtigt sind. 2. Kein Fahrgast darf mehr als 2 Paar Skier mit sich führen. 3. Die Skier dürfen weder durch das Wageninnere getragen werden, noch das Ein- und Aussteigen behindern oder über den Wagenrand hinausragen. 4. An Sonn- und Feiertagen ist die Beförderung von Skiern auch auf den hinteren Plattformen vom Betriebsbeginn bis  $\frac{1}{2}$  8 Uhr morgens zulässig.

auf den elektrisch betriebenen Linien ist nur erlaubt, sofern sie nach den allgemeinen Gepäckvorschriften überhaupt geschehen kann. Auf den Dampfstraßenbahnen gelten die Vorschriften für den Gepäcktransport der Dampfstraßenbahnen

Weiters wird die unentgeltliche Beförderung der Skier auf den Plattformen und in Sportwagen auch auf den Dampfstraßenbahnen unter denselben Bedingungen wie auf den elektrisch betriebenen Linien zugelassen. - Die Beförderung von Rodeln

26